

Datum: 3. Dezember 2017

Betrifft: Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. Ausnahmegenehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

### Widerspruch

Die ‚Staubimmissionsprognose nach TA Luft‘ der Fa. DEKRA vom 17.6.2017 geht von falschen Annahmen aus.

**1)** Das Gutachten geht fälschlicherweise von **417 Fahrten pro Tag** auf dem Gelände aus (S. 9), **nicht** von den beantragten **962 Fahrten/Tag** (834 Fahrten Schwerlastverkehr, 128 Fahrten Leichtverkehr, s. u.a. ‚Verkehrstechnischer Beitrag‘, Seiten 10 und 11). Und: die **Fahrzeuge der Firma Degenkolbe** sind nicht berücksichtigt

Entsprechend geht das Gutachten von einem Tagesdurchsatz von 2 618 t/d aus, der Antragsteller jedoch auf Seite 1 des Antrages von einem max. Tagesdurchsatz von 22.917 t/d bei Vollauslastung der Anlagen (siehe AVV-Katalog).

**Gutachten/reelle Prognosen müssen immer die Maximal-Belastung als Grundlage verwenden.**

**2)** Trotzdem - trotz der falschen Annahme des halben Verkehrsaufkommens auf dem Gelände - überschreiten die ermittelten diffusen Emissionsmassenströme **in der Summe den Bagatellmassenstrom** nach 4.6.1.1 der TA Luft (2) für diffuse Staubemissionen **von 0,1 kg/h** (Seite 19, Gutachten ‚Staubimmissionsprognose...‘).

Das Vorhaben liegt in der **Umweltzone** der Stadt Stuttgart. Die Stadt hat einen **Luftreinhalteplan** aufgestellt, in dem die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften **Verbesserung (!)** der Luftqualität festgelegt wurden.

Für diese Umweltzone gilt: Bei einer Zusatzbelastung bis **maximal 1 %** des Immissionsjahreswertes müssen keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung erbracht werden. Laut Gutachten wird (S.34 ) direkt neben dem Betriebsgelände die Irrelevanz Grenze **von 3 %** des Immissionsjahreswertes **überschritten**, von 2 bis zu 14,8 %! .

**Muss das Limit nicht 1% sein – in der Umweltzone?**

Um die Luftbelastung durch die Anlage zu berechnen, wurde die 1,2 km entfernte Messstelle in Bad Cannstatt in der Gnesener Straße herangezogen.

**1,2 km entfernt!** Das ist unreell und nicht zulässig. Hier erbringen die Berechnungen eine zusätzliche Luftbelastung, die kleiner ist als 1 % des Emissionsjahreswertes. Die Emissionen werden gezielt relativiert. Emissionen müssen natürlich für die nächste Umgebung gemessen werden.

Die Prognose der DEKRA kommt zu dem Ergebnis: ‚Die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben beschränkt sich (lediglich, Anmerkung B. Kern) auf den **Nahbereich**

beziehungsweise das unmittelbare Umfeld des Betriebsgeländes'. (das spielt also keine Rolle, Anmerkung Kern)

Hier wohnen nicht wenige Menschen in den angeführten Straßen. Diese Menschen sind durch die Emissionen der benachbarten Müll- und Kohleverbrennungsanlage der EnBW schon stark vorbelastet. (Schade, dass es keine öffentlichen Messungen in der Nähe der MVA gibt). Eine weitere **Zusatzbelastung ist für diese Menschen unzumutbar**.

Die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose resultieren auf der falschen Annahme, dass nur 417 Fahrbewegungen am Tag stattfinden und nicht, wie beantragt, nahezu 1000 Fahrbewegungen. Die Staubimmissionsprognose ist abzulehnen.

**3) Das Brandgutachten** geht von einer leeren Halle aus. Es sollen aber später dort wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Nötig hierfür ist ein **Explosionsschutzdokument** für wassergefährdende und feuergefährliche Stoffe, als Grundlage für ein Brandschutzgutachten.

**4) Schutz des Grund- und Mineralwassers durch Asphaltierung des Geländes.** Der Betrieb läuft im übrigen derzeit, ohne dass Wege und Gelände asphaltiert sind. Aber **Asphaltierung reicht nicht. Versiegelt und abgekapselt** muss das Gelände sei. Und es darf **kein Oberflächenwasser in die Ausgleichsflächen** für die Eidechsen laufen.

**5) Verkehrstechnischer Fachbeitrag der MODUS CONSULT v. Oktober 2016.**  
Vorab: Lt. MODUS CONSULT fährt im Planfall kein Schwerverkehr durch die Haldenstrasse. Das erscheint unrealistisch.

Lt. aktuellem Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart für den Stadtbezirk Bad Cannstatt werden relevante Abschnitte der Haldenstrasse, Neckartalstraße und Wilhelmastraße komplett, derzeit schon bzgl. des Straßenverkehrs, in die **Priorität 4** eingeordnet, **zu hohe Lärmimmissionen 60 – 65 dB(A)**

Maßnahmen zur Lärminderung durch Beruhigung des Verkehrs –Rückbau von Fahrspuren, Errichtung von Radstreifen –sind vorgesehen und teilweise schon umgesetzt. **Mit Fertigstellung des Rosensteintunnels 2020 soll die Verkehrsführung im Bereich Neckarvorstadt wesentlich geändert** werden, um die Lärmimmissionen im Stadtteil Neckarvorstadt weiter deutlich zu reduzieren. Der Verkehr zwischen Stuttgart-Zentrum und Münster soll dann **über die ausgebaute Löwentorstraße abgewickelt** werden, und nicht mehr über die Haldenstrasse bzw. Neckartalstraße in der Neckarvorstadt.

Wird dann der Zugang über die Zuckerfabrik die Hauptzufahrt zum Recyclinghof? Hierfür fehlt ein Gutachten.

Ich widerspreche hiermit einer Erweiterung des Recyclingbetriebs auf diesem Gelände. Die vorgelegten Prognosen, Fachbeiträge, sind unreell

Ich erwarte für den Fall, dass Sie meine Argumente ablehnen, eine Begründung Ihrerseits. So dass wir mit dieser Begründung gerichtliche Schritte unternehmen können.

Unterschrift:

*Barbara Kern*

Barbara Kern, Marabustrasse 34, 70378 Stuttgart